

Merkblatt

Verpflichtende Herkunftsangaben auf nicht vorverpacktem frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch

Diese neuen Regelungen gelten ab dem 1. Februar 2024:

Ab Februar tritt der **§ 4b LMIDV** in Kraft. Hier ist vorgeschrieben, dass bei **frischem, gekühltem und gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch**, welches **ohne Verpackung** oder zur **unmittelbaren Abgabe/auf Wunsch des Verbrauchers verpackt** wird (keine Selbstbedienung), künftig eine **Herkunftsangabe** angebracht werden muss.

Diese Angabe soll analog § 4 LMIDV gut sichtbar, deutlich und gut lesbar auf einem Schild, durch einen Aushang oder durch sonstige schriftliche Informationsangebote zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist die Verfügbarkeit der Information vor Kaufabschluss (also nicht nur auf dem Kassenzettel).

Erweiterte Pflichtangaben für Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch:

- **„Aufgezogen in“** (Name Mitgliedsstaat bzw. Drittland)
und
- **„Geschlachtet in“** (Name Mitgliedsstaat bzw. Drittland)

- Waren Geburt, Aufzucht und Schlachtung in einem einzigen Staat, kann es heißen **„Ursprung:“** (Name Mitgliedsstaat bzw. Drittland)
Nur möglich, wenn Geburt, Aufzucht und Schlachtung nachweislich im selben Land waren

- Wird überwiegend Fleisch einer Tierart gleicher Herkunft verkauft, reicht eine einfache Kundeninformation aus:
„Unser gesamtes Schweinefleisch in der Theke hat den **Ursprung** Deutschland.“

Ausnahmeregelung für Fleisch aus Drittländern

Sind keine genauen Informationen über die Aufzucht der Tiere vorhanden, kann die Kennzeichnung lauten:

- **„Aufgezogen außerhalb der EU“**
und
- **„Geschlachtet in:“** (Name des Drittlands, in dem das Tier geschlachtet wurde)“.

Wenn mit verschiedenen Herkünften in der Theke gearbeitet wird, muss in jedem Einzelfall anhand von Lieferunterlagen dem jeweiligen Produkt in der Theke die richtige Herkunft zugeordnet werden. Da in der Regel die gebildeten Chargen nicht immer vollständig abverkauft werden können, muss mit Thekenbestückungsprotokollen o.ä. gearbeitet werden, um den Überblick zu behalten und die Ware verordnungskonform kennzeichnen zu können.

Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung von verschiedenen Herkünften in der Bedientheke erfordert eine Trennung von gleichen Fleischstücken, wenn diese eine unterschiedliche Herkunft haben, z. B. dürfen ansonsten gleiche Hähnchenschenkel aus verschiedenen Ursprungsländern nicht mehr gemeinsam ausgestellt und gekennzeichnet werden.

Die Pflichtangaben gelten auch für **Hackfleisch/Faschiertes und Fleischabschnitte**
Folgende Angaben sind möglich:

- a) **„Ursprung: EU“**, wenn das Hackfleisch/Faschierte oder die Fleischabschnitte ausschließlich aus Fleisch hergestellt wurden, das von Tieren stammt, die in verschiedenen Mitgliedstaaten geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden;
- b) **„Aufgezogen und geschlachtet in der EU“**, wenn das Hackfleisch/Faschierte oder die Fleischabschnitte ausschließlich aus Fleisch hergestellt wurden, das von Tieren stammt, die in verschiedenen Mitgliedstaaten aufgezogen und geschlachtet wurden;
- c) **„Aufgezogen und geschlachtet außerhalb der EU“**, wenn das Hackfleisch oder die Fleischabschnitte ausschließlich aus Fleisch hergestellt wurde, das in die Union eingeführt wurde;
- d) **„Aufgezogen außerhalb der EU“ und „Geschlachtet in der EU“**, wenn das Hackfleisch oder die Fleischabschnitte ausschließlich aus Fleisch hergestellt wurde, das von Tieren stammt, die zur Schlachtung in die Union eingeführt und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geschlachtet wurden;
- e) **„Aufgezogen und geschlachtet in und außerhalb der EU“**, wenn das Hackfleisch oder die Fleischabschnitte hergestellt wurden aus:
 - i) Fleisch, das von Tieren stammt, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgezogen und geschlachtet wurden, und aus Fleisch, das in die Union eingeführt wurde, oder
 - ii) Fleisch, das von Tieren stammt, die in die Union eingeführt und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geschlachtet wurden.

In welcher Form müssen die verpflichtenden Angaben bereitgestellt werden?

Die Angaben müssen demnach gut sichtbar, deutlich und gut lesbar bereitgestellt werden. Dies kann erfolgen durch

- ein Schild bei der Ware / unmittelbarer Nähe
- ein Preisverzeichnis
- einen Aushang in der Verkaufsstätte
- durch sonstige schriftliche oder elektronische Information, sofern sie für Endverbraucher gut zugänglich ist (z.B. Bildschirm, Tablet).

Wenn zu Verarbeitungszwecken Fleisch anderer Herkunft bezogen wird, müsste durch innerbetriebliche Maßnahmen eine Vermischung vermieden werden. Hierfür können beispielsweise unterschiedliche Kühlräume dienen. Bei entsprechend kleineren Betrieben kommen dagegen getrennte Bereiche innerhalb eines Kühlraums oder andersfarbige beziehungsweise gesondert gekennzeichnete Kisten in Betracht.

Sofern in Zeiten mit besonderer Nachfrage auch Teilstücke mit anderer Herkunft angeboten werden, kann durch den Aushang ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen werden. Auch könnte direkt auf mögliche Abgrenzungskriterien in der Theke verwiesen werden, zum Beispiel auf andersfarbige Schalen, Thekenschilder oder andere Erläuterungen. Auch hier lassen die Lieferpapiere die wesentlichen Rückschlüsse zu, ob die Ware richtig gekennzeichnet wurde.

Woher bekomme ich diese Information?

Ihr Lieferant ist nach VO (EG) 1169/2011 Art. 8 (6) gesetzlich verpflichtet, Ihnen diese Information zu übermitteln.

Gilt die neue Regelung auch für mariniertes Fleisch?

Nein, mariniertes Fleisch bzw. Fleischzubereitungen sind hiervon nicht betroffen.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel. In der jeweils geltenden Fassung.
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch.
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse. In der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIDV). In der jeweils geltenden Fassung.